

**Berentzen-Gruppe
Aktiengesellschaft**
**Corporate Governance
Bericht 2016**





Inhalt

3 Erklärung zur Unternehmensführung

- 3 Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats
- 11 Angaben zu Festlegungen der Zielgrößen für den Frauenanteil nach § 76 Abs. 4 AktG und § 111 Abs. 5 AktG sowie der Fristen zu deren Erreichung
- 12 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 13 Gemeinsame Entsprechenserklärung zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

17 Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

- 17 Ziele und Zielerreichung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- 19 Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Managers' Transactions / Directors' Dealings“)
- 19 Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat
- 20 Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat
- 20 Aktionäre und Hauptversammlung
- 21 Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- 21 Verantwortungsvoller Umgang mit unternehmerischen Risiken
- 22 Transparente Unternehmensführung

Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Umsetzung der Corporate Governance innerhalb der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird kontinuierlich überprüft und neuen Entwicklungen angepasst. Einmal jährlich wird eine gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben und gegebenenfalls zusätzlich unterjährig aktualisiert.

Nachfolgend berichtet der Vorstand – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Der Corporate Governance Bericht enthält auch die gemäß §§ 289a, 315 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches (HGB) abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung, die Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und der Berentzen-Gruppe (Konzern) ist. Die nachfolgenden Ausführungen gelten dementsprechend für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und die Berentzen-Gruppe, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB sind die Angaben nach §§ 289 a, 315 Abs. 5 HGB nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einbezogen.

(1) Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 des Aktiengesetzes (AktG), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat mit Ausführungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen sowie die Festlegungen der Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands nach § 76 Abs. 4 AktG und im Aufsichtsrat und im Vorstand nach § 111 Abs. 5 AktG einschließlich der Fristen zu deren Erreichung, und – grundsätzlich nach Ablauf dieser Fristen – die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind sowie eine Begründung, soweit dies nicht der Fall ist.

(1.1) Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie des Konzerns stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Duales Führungssystem

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist. Kompetenzen und Mitglieder beider Gremien sind streng voneinander getrennt.

Vorstand

Arbeit des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft führt der Vorstand die Geschäfte des Unternehmens unter eigener Verantwortung.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden und darauf hinzuwirken, dass auch sämtliche Konzernunternehmen diese beachten (Compliance). Er ist ferner zuständig für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Halbjahresfinanzberichts sowie etwaiger verpflichtender oder freiwilliger Zwischenberichte bzw. zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest, welche im Abschnitt (1.2) dieses Corporate Governance Berichts zusammengefasst mit den weiteren nach diesem Gesetz festzulegenden Zielgrößen sowie den insoweit in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden Angaben dargestellt sind.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens monatlich statt. Beschlussfassungen innerhalb des Gremiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, soweit ein solcher bestellt ist. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern steht einem Vorstandsvorsitzenden für alle Beschlüsse ein Vetorecht zu.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Organs, wie beispielsweise die Ressortzuständigkeit oder dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, regelt die Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und die Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

Zusammensetzung des Vorstands

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehören mindestens zwei Mitglieder an. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen. Soweit ein Vorsitzender des Vorstands bestellt wurde, ist dieser Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Ungeachtet der Gesamtverantwortung führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts selbständig und in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten dabei kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Anfang Mai 2015 in Kraft getretenen „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festgelegt, welche im Abschnitt (1.2) dieses Corporate Governance Berichts zusammengefasst mit den weiteren nach diesem Gesetz festzulegenden Zielgrößen sowie den insoweit in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden Angaben dargestellt sind.

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehörten – soweit nicht gesondert vermerkt – in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 folgende Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf Ressort	Aufsichtsmandate
Frank Schübel Gräfelfing, Deutschland	Sprecher des Vorstands der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft Marketing, Vertrieb, Produktion und Logistik, Einkauf, Unternehmenskommunikation, Forschung und Entwicklung, Corporate Social Responsibility	Berentzen USA, Inc., Dover / Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (Board Member, bis 14. März 2017) Doornkaat Aktiengesellschaft, Norden, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Ralf Brühöfner Lingen, Deutschland	Mitglied des Vorstands der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft Finanzen, Controlling, Personal, Informationstechnologie, Recht	Berentzen USA, Inc., Dover / Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (Board Member) Doornkaat Aktiengesellschaft, Norden, Deutschland (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Aufsichtsrat

Arbeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand, dessen Mitglieder von ihm bestellt werden, regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden; Einzelheiten dazu sind in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand geregelt. Der Aufsichtsrat unterstützt zudem den Vorstand durch Rat und fördert die Ziele der Gesellschaft und der übrigen Konzerngesellschaften. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass er angemessen informiert wird; zu diesem Zweck legt er die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest. Der Aufsichtsrat billigt ferner den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Einzelheiten der Aufgaben des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie seiner Zusammensetzung sind im Gesetz, in der Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat näher geregelt. Zusätzlich enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex Empfehlungen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates sind mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die die Sitzungen vorbereitenden Unterlagen, wie auch sämtliche Beschlussvorlagen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig, d. h. in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, übersandt. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich, d. h. einmal pro Kalendervierteljahr, zusammen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telekopie, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch im Wege von Videokonferenzen, erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird verhältnismäßig selten und in der Regel nur in Fällen Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Abstimmung mittels schriftlicher Stimmabgaben abwesender Mitglieder ist möglich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf der Hauptversammlung in Einzelwahl gewählt werden (Vertreter der Anteilseigner). Drei Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) durch die Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt (Vertreter der Arbeitnehmer). Aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums wird der Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet für das derzeit amtierende Gremium mit der Beendigung der Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 beschließt.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Anfang Mai 2015 in Kraft getretenen „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat Zielgrößen festgelegt, welche im Abschnitt (1.2) dieses Corporate Governance Berichts zusammengefasst mit den weiteren nach diesem Gesetz festzulegenden Zielgrößen sowie den insoweit in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden Angaben dargestellt sind.

Dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehörten – soweit nicht gesondert vermerkt – in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 folgende Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf	Weitere Aufsichtsmandate
Gert Purkert München, Deutschland Vorsitzender des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands der AURELIUS Management SE, Grünwald, Deutschland, als persönlich haftende Gesellschafterin der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA (vormals: AURELIUS SE & Co. KGaA), Beteiligungsgesellschaft, Grünwald, Deutschland	Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats) Aurelius Portfolio Management AG, München, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats) Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrats) fidelis HR GmbH, Würzburg, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 11. März 2016) HanseYachts AG, Greifswald, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats) Publicitas AG, Zürich, Schweiz (Mitglied des Aufsichtsrats, bis 30. November 2016)
Dr. Frank Forster München, Deutschland Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	General Counsel Group im Aurelius-Konzern, Aurelius Beteiligungsberatungs AG, Beteiligungsgesellschaft, München, Deutschland	Aurelius Portfolio Management AG, München, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrats) fidelis HR GmbH, Würzburg, Deutschland (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 11. März 2016) HanseYachts AG, Greifswald, Deutschland (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Name	Ausgeübter Beruf	Weitere Aufsichtsmandate
<p>Donatus Albrecht</p> <p>München, Deutschland (bis 20. Juni 2016)</p>	<p>Mitglied des Vorstands der AURELIUS Management SE, Grünwald, Deutschland, als persönlich haftende Gesellschafterin der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA (vormals: AURELIUS SE & Co. KGaA), Beteiligungsgesellschaft, Grünwald, Deutschland</p>	<p>Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, Deutschland (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)</p> <p>Aurelius Portfolio Management AG, München, Deutschland (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)</p> <p>Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats)</p>
<p>Johannes C.G. Boot</p> <p>London, Vereinigtes Königreich</p>	<p>Chief Investment Officer der Lotus Aktiengesellschaft, Grünwald, Deutschland</p>	<p>Deutsche Konsum REIT-AG, Brandenburg, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrats, seit 20. März 2016)</p>
<p>Bernhard Düing</p> <p>Herzlake, Deutschland</p> <p>Arbeitnehmersvertreter</p>	<p>Schichtleiter Produktion der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, Haselünne, Deutschland</p>	
<p>Adolf Fischer</p> <p>Lähden, Deutschland</p> <p>Arbeitnehmersvertreter</p>	<p>Mitarbeiter Produktion der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, Haselünne, Deutschland</p>	
<p>Dr. Dirk Markus</p> <p>London, Vereinigtes Königreich</p>	<p>Vorsitzender des Vorstands der AURELIUS Management SE, Grünwald, Deutschland, als persönlich haftende Gesellschafterin der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA (vormals: AURELIUS SE & Co. KGaA), Beteiligungsgesellschaft, München, Deutschland</p>	<p>Elk Fertighaus GmbH, Schrems, Österreich (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, seit 22. Juli 2016)</p> <p>Obotritia Capital KGaA, Potsdam, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrats)</p>
<p>Dr. Martin Schoefer</p> <p>München, Deutschland</p>	<p>Vice President Human Resources im Aurelius-Konzern, Aurelius Beteiligungsberatungs AG, Beteiligungsgesellschaft, München, Deutschland</p>	
<p>Heike Vehring</p> <p>Minden, Deutschland</p> <p>Arbeitnehmersvertreterin</p>	<p>Kaufmännische Angestellte der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, Haselünne, Deutschland</p>	
<p>Daniël M.G. van Vlaardingen</p> <p>Hilversum, Niederlande (ab 1. September 2016)</p>	<p>Geschäftsführer der Monolith Investment Management B.V., Investmentgesellschaft, Amsterdam, Niederlande</p>	

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Um seine Aufgaben effizient wahrnehmen zu können, hat der Aufsichtsrat zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit einen Personal- bzw. Nominierungsausschuss und einen Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, die als ständige Ausschüsse tätig sind. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen sind den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen. Details zur Arbeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats, wie beispielsweise Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Sitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat und die Abgabe von Beschlussempfehlungen an diesen hinsichtlich der Bestellung und der Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie sonstigen Beschlüssen des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten. Zur Beschlussfassung sind dem Personalausschuss insbesondere übertragen: Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Verträge, insbesondere der Anstellungsverträge, mit Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen, die gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG allein dem Aufsichtsratsgremium obliegen; ferner die Zustimmung zu wesentlichen Geschäften mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen, die Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand gemäß § 112 AktG sowie die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen im Sinne des § 114 AktG und die Gewährung von Krediten an Organmitglieder im Sinne der §§ 89 und 115 AktG.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Personalausschusses war die Prüfung und Entscheidung, ob vom Vorstand an den Personalausschuss mitgeteilte sog. Anzeigepflichtige Geschäfte dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Diese Aufgabe ist mit der am 28. November 2016 beschlossenen Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entfallen.

Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und befasst sich in dieser Funktion mit der Auswahl der Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an. Der Nominierungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss; er kann keine Beschlüsse für den Aufsichtsrat fassen.

Für Beschlussfassungen innerhalb des Personalausschuss- und Nominierungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Personal- und Nominierungsausschusses berichtet entsprechend an das Gesamtplenium.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehörten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 an:

Name	Ausgeübter Beruf	Funktion im Ausschuss
Gert Purkert München, Deutschland Vorsitzender des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands der AURELIUS Management SE, Grünwald, Deutschland, als persönlich haftende Gesellschafterin der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA (vormals: AURELIUS SE & Co. KGaA), Beteiligungsgesellschaft, Grünwald, Deutschland	Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses
Dr. Frank Forster München, Deutschland Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	General Counsel Group im Aurelius-Konzern, Aurelius Beteiligungsberatungs AG, Beteiligungsgesellschaft, München, Deutschland	Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses
Dr. Martin Schoefer München, Deutschland	Vice President Human Resources im Aurelius-Konzern, Aurelius Beteiligungsberatungs AG, Beteiligungsgesellschaft, München, Deutschland	Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses

Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

Der Finanz- und Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, sowie der Compliance. In Bezug auf die Abschlussprüfung obliegt dem Finanz- und Prüfungsausschuss die Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung unter Beachtung der insoweit einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Der Finanz- und Prüfungsausschuss überwacht ferner die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Zudem obliegt dem Finanz- und Prüfungsausschuss die Vorbereitung der den Jahresabschluss feststellenden Aufsichtsratssitzung durch Vorerörterung des Jahres- und Konzernabschlusses mit dem Abschlussprüfer. Vorbereitend hat er auch die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer zumindest der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften durchzusehen und gegebenenfalls bei der Vorerörterung mit dem Abschlussprüfer zu berücksichtigen.

Für Beschlussfassungen innerhalb des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats, an. Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses berichtet an das Gesamtplenium.

Den Vorsitz des Finanz- und Prüfungsausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Es sollte bzw. soll im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in der bis zum 17. Juni 2016 geltenden Fassung (a.F.) und der Ziffer 5.3.2 DCGK unabhängig sein und über Sachverstand und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses ist seit dem 4. Dezember 2012 Dr. Frank Forster, der als angestellter General Counsel des Aurelius-Konzerns, namentlich der Aurelius Beteiligungsberatungs AG, nicht unabhängig im Sinne von Ziffer 5.3.2 DCGK ist. Bei der Beschlussfassung schloss sich der Aufsichtsrat seinerzeit der Wertung des Gesetzgebers in § 100 Abs. 5 AktG a.F. an, wonach es genügt, wenn mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig ist. Dieses Mitglied musste nicht dessen Vorsitzender sein. Der Anforderung des § 100 Abs. 5 AktG a.F. wurde entsprochen, da insbesondere Johannes C.G. Boot aufgrund seiner langjährigen beruflichen Praxis als unabhängiger Finanzexperte im Sinne dieser Vorschrift qualifiziert war. Mit der Änderung des § 100 Abs. 5 AktG durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz- AREG)“ vom 10. Mai 2016 ist diese bislang geltende gesetzliche Anforderung, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss, entfallen.

Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehörten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 an:

Name	Ausgeübter Beruf	Funktion im Ausschuss
Dr. Frank Forster München, Deutschland Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	General Counsel Group im Aurelius-Konzern, Aurelius Beteiligungsberatungs AG, Beteiligungsgesellschaft, München, Deutschland	Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses
Johannes C.G. Boot London, Vereinigtes Königreich	Chief Investment Officer der Lotus Aktiengesellschaft, Grünwald, Deutschland	Stellvertretender Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses
Bernhard Düing Herzlake, Deutschland Arbeitnehmervertreter	Schichtleiter Produktion der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, Haselünne, Deutschland	Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses
Gert Purkert München, Deutschland Vorsitzender des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands der AURELIUS Management SE, Grünwald, Deutschland, als persönlich haftende Gesellschafterin der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA (vormals: AURELIUS SE & Co. KGaA), Beteiligungsgesellschaft, Grünwald, Deutschland	Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses

Enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen der Gesellschaft und des Konzerns werden ebenfalls unmittelbar dem Aufsichtsrat erläutert.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichten schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantworten die Fragen des Gremiums.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende bzw. Sprecher des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden auch regelmäßig mündlich und gegebenenfalls schriftlich über aktuelle Entwicklungen. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstandes informiert.

Soweit Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, informiert der Vorstandsvorsitzende bzw. Sprecher des Vorstands das Kontrollgremium umfassend über das beabsichtigte Geschäft und holt die Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu ein.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates haben Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen.

(1.2) Angaben zu Festlegungen der Zielgrößen für den Frauenanteil nach § 76 Abs. 4 AktG und § 111 Abs. 5 AktG sowie der Fristen zu deren Erreichung

Am 1. Mai 2015 ist das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vom 24. April 2015 in Kraft getreten. Für börsennotierte Gesellschaften, die nicht der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, sieht § 111 Abs. 5 AktG danach vor, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen und gleichzeitig Fristen für deren Erreichung festzulegen hat. Für diese Gesellschaften sieht § 76 Abs. 4 AktG seitdem zusätzlich vor, dass der Vorstand solcher Gesellschaften für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und ebenfalls gleichzeitig Fristen für deren Erreichung festzulegen hat. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen jeweils unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die Festlegungen hatten erstmals bis spätestens 30. September 2015 zu erfolgen, wobei die erstmals festzulegenden Fristen nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern und anschließend jeweils nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Von diesen Verpflichtungen ist innerhalb der Berentzen-Gruppe ausschließlich die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft betroffen.

Aufsichtsrat

Zur Umsetzung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen verabschiedete der Aufsichtsrat am 25. September 2015 im Hinblick auf die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Größe und der Mitarbeiterzahl vergleichbarer Unternehmen, insbesondere der Spirituosen- und Getränkeindustrie, sowie der derzeit begrenzten Verfügbarkeit qualifizierter Kandidatinnen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten, dass mindestens eine Frau Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein soll, sei es durch die Besetzung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat oder durch Wahl der Vertreter der Anteilseigner. Da diese Zielgröße zum Zeitpunkt ihrer Festlegung bereits erreicht war, erübrigte sich die Festlegung einer Frist zu deren Erreichung. Sollte der Frauenanteil im Aufsichtsrat die vorstehend festgelegte Zielgröße unterschreiten, wird sich der Aufsichtsrat mit der Thematik erneut befassen und insbesondere auch eine Frist zur Erreichung dieser Zielgröße festlegen.

Vorstand

Zeitgleich mit den Festlegungen für die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats verabschiedete der Aufsichtsrat zur weiteren Umsetzung der eingangs dargestellten gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die zukünftige Zusammensetzung des Vorstands, unter Berücksichtigung der Amtsperioden der aktuellen Mitglieder des Vorstands und seiner Besetzung zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgröße mit ausschließlich männlichen Mitgliedern, dass dem Vorstand für den Fall einer Besetzung mit nicht mehr als zwei Mitgliedern kein weibliches Mitglied anzugehören braucht. Für den Fall, dass der Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mit mehr als zwei Mitgliedern besetzt ist, soll mindestens ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft eine Frau sein. Die erstmalige Frist zur Erreichung dieser Zielgröße im Falle der Erweiterung des Vorstands auf mehr als zwei Mitglieder wurde auf eine Dauer von nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 festgelegt.

Erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand seinerseits legte am 3. September 2015 Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und Fristen für deren Erreichung fest. Für die Bestimmung der Führungsebenen sowie der Ausgangsgrößen für die zu treffenden Festlegungen stellte der Vorstand dabei auf die Verhältnisse bei der von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen allein betroffenen Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ab. Zur Abgrenzung der beiden Führungsebenen wurden dabei die Wahrnehmung von Führungsaufgaben im Sinne von Personal- und Budgetverantwortung sowie die hierarchische Zuordnung berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen lag der Anteil von weiblichen Führungskräften in beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jeweils unter 30 Prozent. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung, dass die Zielgrößen für den Frauenanteil den jeweils erreichten Anteil zum Zeitpunkt der Festlegung nicht mehr unterschreiten darf, legte der Vorstand als Zielgröße für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands einen Frauenanteil von 15 Prozent für die erste Führungsebene und von 25 Prozent für die zweite Führungsebene fest. Die erstmalige Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen wurde auf eine Dauer von nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 festgelegt.

(1.3) Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen an die Unternehmensführung und – mit den in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG genannten und begründeten Ausnahmen – auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Zur Umsetzung guter Corporate Governance hat die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ferner bereits im Jahr 2007 einen für alle Mitarbeiter der Berentzen-Gruppe geltenden Richtlinienkatalog („Berentzen Kodex“) verabschiedet. Er beschreibt verbindliche Regeln für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern sowie externen Partnern im Umgang mit Informationen, Insiderkenntnissen sowie der Umsetzung von Finanzvorgängen. Unabhängige externe Vertrauensstellen stellen sicher, dass Hinweise oder Verstöße gegen den Berentzen Kodex objektiv entgegengenommen und bearbeitet werden. Der Berentzen Kodex kann von den Mitarbeitern unter anderem im Intranet der Berentzen-Gruppe eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

(1.4) Gemeinsame Entsprechenserklärung zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2016 die nachfolgend wiedergegebene jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex durch die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gemeinsam abgegeben.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

I.

Die Gesellschaft entspricht den am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Aufsichtsrats abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 berücksichtigt die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der aktuellen Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie der zeitliche Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der derzeit gültigen Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Er hält ein solches rein formales Vorgehen auch nicht für erforderlich, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

3. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 haben die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise nur zu einem vergleichsweise geringen Teil eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hält es im konkreten Fall nicht für zwingend geboten, für die variablen Vergütungsbestandteile insgesamt oder auch nur überwiegend eine mehrjährige Bemessungsgrundlage vorzusehen. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

4. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 weisen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsanteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die Vorstandsverträge enthalten zwar sowohl betragsmäßige Höchstgrenzen für die feste als auch die variable Vergütung. Eine feste Obergrenze für die Gesamtvergütung des Vorstands ist in den Vorstandsverträgen allerdings nicht enthalten. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Meinung, dass sich faktisch eine Obergrenze für die Gesamtvergütung bereits aus der betragsmäßigen Begrenzung sowohl der festen als auch der variablen Vergütung ergibt.

5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll. Einer der aktuellen Vorstandsverträge enthält eine Bestimmung, nach der dem betreffenden Vorstandsmitglied ein fester Betrag für eine von diesem abzuschließende Lebensversicherung gewährt wird. Dieser Betrag kann nach Wahl des Vorstandsmitglieds auch in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden. Durch diese Bestimmung wird dem betreffenden Vorstandsmitglied allerdings weder ein unmittelbarer Anspruch auf Ruhegeld eingeräumt, noch führt diese über die Laufzeit des Anstellungsvertrags hinaus zu einem zukünftigen finanziellen Aufwand für die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass es sich bei einer solchen reinen Beitragszusage nicht um eine Versorgungszusage im Sinne des DCGK handelt. Da der Kodex den Begriff "Versorgungszusage" allerdings nicht definiert, wird insoweit jedoch vorsorglich eine Abweichung erklärt.

6. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 erfolgt für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 12. Mai 2016 gemäß § 286 Abs. 5 HGB den Beschluss gefasst, auf eine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten und die Vorstandsvergütung in Anhang und Lagebericht der Gesellschaft sowie des Konzerns nur summiert anzugeben. Vor diesem Hintergrund kann die Vergütung auch nicht im Vergütungsbericht anhand der dem DCGK beigefügten Mustertabellen aufgegliedert werden, da dies zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung führen würde und damit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2016 zuwiderliefe. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind zudem der Auffassung, dass die nach den einschlägigen, von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft befolgten Rechnungslegungsvorschriften erfolgenden Angaben zur Vorstandsvergütung ausreichend sind. Ein nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht – der unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Beschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2016 nicht individualisiert erfolgen dürfte – brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

7. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 verfügt der Finanz- und Prüfungsausschuss derzeit über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex ist.

Der Gesetzgeber hatte es im Rahmen des Aktiengesetzes zunächst bereits als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss. Dieses Mitglied musste nicht dessen Vorsitzender sein. Mit der Änderung des Aktiengesetzes durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AREG)“ vom 10. Mai 2016 ist diese bislang geltende gesetzliche Anforderung nunmehr entfallen. Dieser Wertung des Gesetzgebers schließt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft an.

8. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

II.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2016 den im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Aufsichtsrats abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.
2. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 wurde aus den unter Ziffer I. 2. beschriebenen Gründen bei der Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.
3. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 hatten die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile aus den unter Ziffer I. 3. dargelegten Gründen ausnahmsweise nur zu einem vergleichsweise geringen Teil eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.
4. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 wiesen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen aus den unter Ziffer I. 4. genannten Gründen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf.
5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder aus den unter Ziffer I. 5. dargelegten Gründen nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.
6. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 erfolgte für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre entsprechend des gemäß § 286 Abs. 5 HGB gefassten Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2011, auf eine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten und die Vorstandsvergütung in Anhang und Lagebericht der Gesellschaft sowie des Konzerns nur summiert anzugeben, aus den unter Ziffer I. 6. beschriebenen Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.
7. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss aus den unter Ziffer I. 7. dargelegten Gründen über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.
8. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 erfolgte aus den unter Ziffer I. 8. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht.

(2) Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben sich auch im Geschäftsjahr 2016 mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Die Regierungskommission hat im Jahr 2016 keine Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen, daher beruhen die wegen einer Änderung des Erklärungsturnus zwei – zunächst im März 2016 und nochmals im November 2016 – abgegebenen gemeinsamen jährlichen Entsprechenserklärungen gemäß § 161 AktG auf der am 5. Mai 2015 beschlossenen und am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Kodexfassung. Die gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom November 2016 ist im Abschnitt (1.4) dieses Corporate Governance Berichts wiedergegeben.

(2.1) Ziele und Zielerreichung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hatte mit Blick auf Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in seiner Sitzung am 25. September 2015 seine „Gemeinsame Erklärung und Beschlussfassung zur Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft“ in der Fassung vom 4. Dezember 2012 insbesondere im Hinblick auf die von der Regierungskommission am 5. Mai 2015 beschlossenen und am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vom 24. April 2015 überprüft und aktualisiert.

Ziele

Als Vertreter der Anteilseigner werden sechs der neun Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt, der der Aufsichtsrat entsprechende Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex unterbreitet. Auf die Auswahl der Aufsichtsratskandidaten der Arbeitnehmer hat der Aufsichtsrat dagegen naturgemäß keinen Einfluss. Ungeachtet dessen hat der Aufsichtsrat neben den grundsätzlichen Anforderungen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen haben, vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgende konkreten Ziele für seine künftige Zusammensetzung beschlossen:

Internationalität

Internationalität im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex meint nicht unbedingt oder ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit, sondern insbesondere auch eine relevante berufliche Auslandserfahrung. Unter Berücksichtigung und Gewichtung der gegenwärtigen operativen und strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Berentzen-Gruppe strebt der Aufsichtsrat an, dass dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mindestens ein Vertreter der Anteilseigner angehört, welcher hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit international erfahren ist und/oder über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügt.

Festlegung der Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat

Im Rahmen der Umsetzung des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft festgelegt, dass mindestens eine Frau Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein soll, sei es durch die Besetzung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat oder durch Wahl der Vertreter der Anteilseigner. Insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt (1.2) dieses Corporate Governance Berichts verwiesen.

Potentielle Interessenkonflikte

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind dem in Ziffer 5.5 DCGK im Hinblick auf Interessenkonflikte festgeschriebenen Verhaltenskodex, der auch vollständig in der aktuellen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthalten ist, verpflichtet, und verfahren bei auftretenden Interessenkonflikten in Entsprechung der Ziffern 5.5 ff. DCGK. Dem entsprechend werden die Mitglieder des Aufsichtsrats potentielle Interessenkonflikte in ihrer Person oder Funktion frühzeitig dem Gesamtplenium offen legen und sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihre Befangenheit begründen, enthalten und im Fall eines nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts das Mandat niederlegen. Insoweit strebt der Aufsichtsrat an, dass bei höchstens drei der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mehr als allenfalls einmalige Interessenkonflikte im Sinne der Ziffer 5.5.2 DCGK nicht zu erwarten sind.

Unabhängigkeit

Nach Ziffer 5.4.2 DCGK soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist nach Ziffer 5.4.2 Satz 2 DCGK insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsrat hat bei der Festlegung einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder in seine Entscheidung insbesondere einbezogen, dass sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in erster Linie am Unternehmensinteresse zu orientieren hat und deshalb die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Mitglieder im Vordergrund stehen. Ferner wurde berücksichtigt, dass einerseits die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung ein von der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA (vormals: AURELIUS SE & Co. KGaA), Grünwald, Deutschland, beherrschtes und damit von ihr abhängiges Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG war, andererseits ein wesentlicher Teil der aus einer fehlenden formalen Unabhängigkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds resultierenden potentiellen Interessenkonflikte durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen in Ziffer 5.5 DCGK und die in vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten aufgefangen werden. Unter der Voraussetzung ansonsten unveränderter Rahmenbedingungen strebt der Aufsichtsrat dementsprechend an, dass dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mindestens vier im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK unabhängige Mitglieder angehören.

Altersgrenze

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sollen nach der Festlegung des Aufsichtsrats im Regelfall weder bei erstmaliger noch bei erneuter Bestellung älter als 65 Jahre sein.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Nach der diesbezüglichen Festlegung des Aufsichtsrats sollen seine Mitglieder unabhängig von der Anzahl ihrer Bestellungen im Regelfall nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören.

Zielerreichung

Der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft entspricht nach eigener Einschätzung den von ihm benannten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die vom Aufsichtsrat benannten Ziele für seine Zusammensetzung sollen in Zukunft grundsätzlich unverändert verwirklicht werden, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder hiermit im Zusammenhang stehende Anregungen maßgebliche Änderungen erforderlich machen.

Der Aufsichtsrat wird bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats die vorgeannten Ziele für seine Zusammensetzung berücksichtigen und sich dabei bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den für die Wahrnehmung seines Mandats zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Entsprechendes gilt für den Nominierungsausschuss, soweit er das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet. Der Aufsichtsrat empfiehlt seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen.

(2.2) Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Managers' Transactions / Directors' Dealings“)

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung- MAR) verpflichtet, Eigengeschäfte mit Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft – wie deren Erwerb oder Veräußerung – oder Schuldtiteln oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die mit Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, in enger Beziehung stehen. Eine Meldepflicht besteht nur soweit, wie das Gesamtvolumen der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt einen Betrag von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Bis zum 3. Juli 2016 bestand eine entsprechende Meldepflicht auf der Grundlage des § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Für den Fall einer solchen Mitteilung ist ein Prozess eingerichtet, um diese ordnungsgemäß zu veröffentlichen. Der Gesellschaft entsprechend mitgeteilte Geschäfte sind auf der Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter <http://www.berentzen-gruppe.de/> abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2016 sowie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Corporate Governance Berichts im März 2017 wurden der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gemäß Art. 19 MAR bzw. § 15a WpHG folgende Wertpapiergeschäfte mitgeteilt:

Name	Datum und Ort der Transaktion	Art der Transaktion	Preis pro Stück / Währung	Stückzahl	Geschäftsvolumen / Währung	Grund der Mitteilungspflicht / Position	Bezeichnung des Finanzinstruments	ISIN	Zu veröffentlichende Erläuterung
Frank Schübel	3. März 2016, XETRA	Kauf	6,09 Euro	1.600	9.740,80 Euro	Vorstand	Stammaktie der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft	DE0005201602	Kauf erfolgte über ein Gemeinschaftsdepot mit der Ehefrau Mithra Schübel

(2.3) Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands zum Ende des Geschäftsjahres 2016 entsprach insgesamt einem Anteil von 0,43 % am Grundkapital der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrats zum selben Zeitpunkt entsprach insgesamt einem Anteil von rund 0,01 % am Grundkapital der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

(2.4) Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Informationen zur Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2016 enthält der Geschäftsbericht 2016 der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Abschnitt „Vergütungsbericht“ des zusammengefassten Konzernlageberichts, der auch auf der Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter <http://www.berentzen-gruppe.de/> abrufbar ist.

(2.5) Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung ist das wesentliche Forum für Aktionäre insbesondere zur Stimmrechtsausübung, zur Informationsbeschaffung sowie zum Dialog mit Vorstand und Aufsichtsrat. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet satzungsgemäß in den ersten acht, faktisch aber üblicherweise in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt.

Organisation und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung erfolgen bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mit dem Ziel, sämtliche Aktionäre vor und während der Hauptversammlung zügig, umfassend und effektiv über die Lage des Unternehmens zu informieren. Die Einberufung der Hauptversammlung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist den Aktionären und allen sonstigen Interessierten über die Internetseite <http://www.berentzen-gruppe.de> einschließlich aller Unterlagen für die Hauptversammlung zugänglich, insbesondere alle vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Dokumente und sonstigen Informationen, auch die Tagesordnung sowie der jeweils aktuelle Geschäftsbericht.

Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung zu erleichtern, besteht nach Wahl die Möglichkeit zur Bevollmächtigung z. B. eines Kreditinstitutes oder einer Aktionärsvereinigung als weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter, sollten die Aktionäre nicht persönlich und vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Darüber hinaus enthält die aktuelle Satzung der Gesellschaft Ermächtigungsklauseln für den Vorstand zur Zulassung einer sogenannten Online-Teilnahme zur Hauptversammlung, der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung und der Briefwahl.

Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie Unternehmensverträge, Umwandlungen und Kapitalmaßnahmen. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

(2.6) Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und der Konzern-Halbjahresfinanzbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) und den Auslegungen des IFRS Interpretations Committee, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, sowie den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird nach den Vorschriften des HGB aufgestellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt.

Als Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2016 wurde die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, von der Hauptversammlung gewählt, nachdem sich der Aufsichtsrat zuvor von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überzeugt und dieser ihm gegenüber zugleich erklärt hatte, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere Beratungsleistungen, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart waren. Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2016 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind Herr Dr. Thomas Senger (seit dem Geschäftsjahr 2016) und Herr Ronald Rulfs (seit dem Geschäftsjahr 2016). Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen gemäß §§ 319 und 319a HGB i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse werden erfüllt.

Mit dem Abschlussprüfer wurde für die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 ferner vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe während der Prüfung unverzüglich zu unterrichten ist, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer hat auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu berichten. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfbericht zu vermerken, wenn bei der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die mit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung nicht vereinbar sind.

(2.7) Verantwortungsvoller Umgang mit unternehmerischen Risiken

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsvolle Umgang des Unternehmens mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sowie im Konzern sicher. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet.

Informationen zum Risikomanagement, dem Risikomanagementsystem und den Risiken und Chancen im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Berentzen-Gruppe enthält der auf der Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter <http://www.berentzen-gruppe.de/> abrufbare Geschäftsbericht 2016 der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Abschnitt „Risiko und Chancenbericht“ des zusammengefassten Konzernlageberichts.

(2.8) Transparente Unternehmensführung

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Investoren, Analysten und die Öffentlichkeit gleichberechtigt und zeitnah. Dabei ist die Internetseite <http://www.berentzen-gruppe.de/> eine wichtige Plattform. Über dieses Medium sind neben Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, dessen Organe und Satzung, die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex und insbesondere Finanzberichte, Berichte und Dokumente zur Hauptversammlung, Ad-hoc- und sonstige Mitteilungen sowie zur Anleihe der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Veröffentlichungsfristen und -zeiträume dauerhaft öffentlich zugänglich. Ein Terminkalender gibt Auskunft über Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine des Unternehmens.

Haselünne, im März 2017

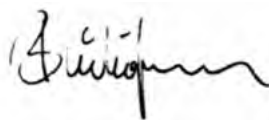
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Frank Schübel

Vorstand (Sprecher)



Ralf Brühöfner

Vorstand

Impressum

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

F: +49 (0) 5961 502 268

E: berentzen@berentzen.de

Internet: www.berentzen-gruppe.de

Veröffentlichungsdatum: 23. März 2017

Öffentlichkeitsarbeit / Presse

T: +49 (0) 5961 502 215

F: +49 (0) 5961 502 550

E: pr@berentzen.de

Investor Relations

T: +49 (0) 5961 502 219

F: +49 (0) 5961 502 550

E: ir@berentzen.de

Weitere Informationen über die Berentzen-Gruppe

Neben diesem Corporate Governance Bericht stehen Ihnen auf www.berentzen-gruppe.de/investoren/ die folgenden Informationen über die Berentzen-Gruppe zur Verfügung:

Geschäftsberichte einschließlich der Konzernabschlüsse sowie Jahresabschlüsse
Konzern-Halbjahresfinanzberichte
Konzern-Zwischenberichte bzw. Konzern-Zwischenmitteilungen
Corporate Governance Berichte / Erklärungen zur Unternehmensführung
Entsprechenserklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex
Veröffentlichungen von Insiderinformationen (Ad-hoc-Meldungen)
Veröffentlichungen über Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions / Directors' Dealings)
Pressemitteilungen der Unternehmensgruppe

Finanzkalender 2017

23. März 2017	Veröffentlichung Konzern-/Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2016
10. Mai 2017	Veröffentlichung Zwischenbericht Q1/2017
19. Mai 2017	Hauptversammlung in Hannover, Hannover Congress Centrum (HCC), Niedersachsenhalle
14. August 2017	Veröffentlichung Konzern-Halbjahresfinanzbericht 2017
27. Oktober 2017	Veröffentlichung Zwischenbericht Q3/2017

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502-0

F: +49 (0) 5961 502-268

E: berentzen@berentzen.de

Internet: www.berentzen-gruppe.de